



## Positionspapier

### der Landesarbeitsgemeinschaft der Förderschulen in katholischer Trägerschaft zu Schulbegleitungen

Die bayerischen Bezirke erbringen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfeverordnung auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Der Einsatz von Schulbegleitern/innen zählt hierunter. Die bayerischen Bezirke leisten damit einen wichtigen Betrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Inklusion im Sinne der Behindertenrechtskonvention.

In der Diskussion um den Einsatz von Schulbegleitungen ist folgende differenzierte Sichtweise vor dem Hintergrund der bayerischen Systematik des Schulsystems zu berücksichtigen:

1. Beim derzeitigen Entwicklungsstand des bayerischen Schulsystems gilt für **Förderschulen** gemäß Artikel 19 BayEUG, dass nach Absatz 1 es Aufgabe der Förderschulen ist, Kinder und Jugendliche, die der Sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können, zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten und zu fördern. Gemäß Absatz 3, Satz 3, können bei Kindern und Jugendlichen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, Erziehung und Unterrichtung auch pflegerische Aufgaben beinhalten.

Mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche ist es zunächst Aufgabe des Schulsystems, die notwendige Betreuung und Förderung innerhalb der Schulen sicher zu stellen, um die Erfüllung der Schulpflicht gewährleisten zu können.

Mit zu berücksichtigen ist hier die Gegebenheit, dass rund 50 Prozent aller Förderschulen Bayerns in privater Trägerschaft sind und es an den einzelnen Standorten der privaten Förderschulen keine staatlichen Alternativangebote gibt. Förderschulen erfüllen somit einen Versorgungsauftrag im Pflichtschulbereich nach Art. 129 Abs. 2 der bayerischen Verfassung. Die einschlägigen Vorschriften des § 54 SGB XII sind als Sozialhilfeleistungen eher nachrangig zu betrachten. Nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Förderschulen in katholischer Trägerschaft greifen sie beim Besuch der Förderschulen nicht.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Förderschulen in katholischer Trägerschaft vertritt die Auffassung, dass zum Besuch von Förderschulen aufgrund fachlicher und rechtlicher Überlegungen eine Finanzierung über die Sozialhilfe in der Regel nicht in Betracht kommen kann. Die Bereitstellung von entsprechendem Personal ist über das Schulsystem zu gewährleisten. Es ist sicher zu stellen, dass der individuelle Bedarf der Kinder an direkten pflegerischen, fördernden und unterstützenden Leistungen gedeckt werden kann.

2. Es kann allenfalls Aufgabe des Sozialhilfeträgers sein, angesichts des derzeitigen Entwicklungsstandes des bayerischen Schulsystems den Schulbesuch von Kindern mit Behinderung in **Regelschulen** über die Vorschriften des § 54 SGB XII zu unterstützen.
3. Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Schulsystems im Sinne der Behindertenrechtskonvention und unter Berücksichtigung des Nachrangprinzips der Sozialhilfe wäre mittelfristig anzustreben, Regelschulen personell so auszustatten, dass der Besuch von Kindern mit Behinderung über das Schulsystem sichergestellt werden kann. Die Beantragung von Sozialhilfe als Voraussetzung zum Besuch einer Regelschule ist stigmatisierend und widerspricht unseres Erachtens den Grundsätzen der UN-Menschenrechtskonvention.

---

München den 22.07.2014